

II-602 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.5.1967

260/A.B.
zu 258/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr
auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen,
betreffend Befreiung von der Rezeptgebühr für Pensionisten nach dem ASVG.

-.-.-.-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, welche Maßnahmen sie ergreifen werde, um unbillige Härten, wie sie die Rezeptgebühr für ASVG.-Pensionisten darstelle, in Hinkunft auszuschließen.

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

§ 136 ASVG. sieht vor, daß für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers eine Rezeptgebühr im Betrage von 2 S zu entrichten ist. Bei anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen.

In Durchführung dieser vom Gesetzgeber den Versicherungsträgern eingeräumten Ermächtigung, von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen, hat der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr beschlossen. Diese Richtlinien sehen vor, daß bei bestimmten Versichertengruppen, deren Vermögensverhältnisse schon aus Anlaß der Gewährung einer Leistung geprüft worden sind, das Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von vornherein angenommen und von der Einhebung der Rezeptgebühr abgesehen wird. Es handelt sich hiebei um Personen, die

- a) Notstandshilfe gemäß §§ 26 ff. AlVG. 1958 beziehen oder
- b) zu einer Pension aus der Pensionsversicherung eine Ausgleichszulage gemäß §§ 292 ff. ASVG. beziehen oder
- c) auf Grund des Bezuges einer Leistung nach dem Kleinrentnergesetz in die Krankenversicherung einbezogen sind oder
- d) einen Vorschuß gemäß § 18 Auslandsrenten-Übernahmegesetz beziehen.

Darüber hinaus kann der Versicherungsträger auf Antrag eines Versicherten auch in anderen als in den oben erwähnten Fällen bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen bzw. die eingehobene Rezeptgebühr rückerstatteten.

Die Vorschriften des § 136 ASVG. finden ferner auf Personen keine Anwendung, die nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes sowie des Opferfürsorgegesetzes den Krankenver-

- 2 -

260/A.B.
zu 258/J

sicherungsträgern zur Betreuung zugewiesen sind; dem nach diesen Bestimmungen zu betreuenden Personenkreis werden Heilmittel ohne Entrichtung einer Rezeptgebühr auf Rechnung des Bundes gewährt.

In der mir übermittelten Anfrage wurde vorgebracht, nach den derzeitigen Bestimmungen sei ein Pensionist, der zu seiner Pension eine Ausgleichszulage auf den Richtsatz erhalte, von der Rezeptgebühr befreit, wogegen ein Pensionist, dessen Pension gerade die Höhe des Richtsatzes erreiche und der daher keine Ausgleichszulage erhalte, die Rezeptgebühr entrichten müsse.

Dieses Vorbringen ist nur bedingt richtig. Nach den oben angeführten Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungs träger sind zwar Personen, die zu ihrer Pension aus der Pensionsversicherung eine Ausgleichszulage beziehen, schon von vornherein von der Rezeptgebühr befreit, jedoch kann der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten auch bei anderen Beziehern einer Pension aus der Pensionsversicherung von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen oder schon eingehobene Rezeptgebühren rückerstatteten, wenn der Versicherte dies beantragt.

Ich kann daher die Auffassung der Anfragsteller, daß eine unbillige Härte bei der Einhebung der Rezeptgebühr für ASVG.-Pensionisten vorliege, nicht teilen, Darüber hinaus muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzgeber die Befreiung von der Rezeptgebühr dem pflichtgemäßen Ermessen der Versicherungsträger überlassen hat, auf das ich im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises keinen unmittelbaren Einfluß nehmen kann.

- . - . - . - . - . -